

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8049/8	Bearbeiter	02282/2561	Datum
	Stipanitz	Kl. 51 DW	9. November 1983

Betrifft  
Kastanienallee in der KG Nexing, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 732, KG Nexing, Eigentümer Land Niederösterreich, NÖ Landesstraßenverwaltung, befindliche Kastanienallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist das Ausschneiden von dürren Ästen.

Begründung

Neben dem rechten Straßenrand der Landesstraße 3040 vom Ortsausgang Nexing Richtung Schrick bis zur Einmündung in die Landeshauptstraße 17, Parzelle Nr. 732, KG Nexing, Eigentümer Land Niederösterreich, NÖ Landesstraßenverwaltung, befindet sich eine Kastanienallee. Die Alleebäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 13 m und einen Stammumfang von 1,06 bis 2,45 m auf und besitzen zum Teil weit ausladende kugelförmige Kronen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S. 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Sulz im Weinviertel,  
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien
3. die NÖ Straßenbauabteilung 3, Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf
4. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,  
1014 Wien
5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), zu Zl. II/3-551-04/43, nach Rechtskraft
7. Herrn Wolfhart Redl, 2224 Obersulz Nr. 12

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8049/8

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
18. Jänner 1984

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-M-8049/9

Bearbeiter  
Stipanits

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
18. APRIL 1984

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

